Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 4

Artikel: Zur Frage des neuen Strafgesetzes in Deutschland
Autor: W.L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-568239

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Frage des neuen Strafgesetzes in Deutschland

Der Frankfurter Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer nahm in seinem Essay «Sexualität, Sitte und ein neues Recht» in Nr. 7 der deutschen Wochenzeitung «DIE ZEIT» vom 11. 2. 1966 auch zur Frage der Strafwürdigkeit des § 175 StGB Stellung. Seine Ausführungen wollen wir unseren KREIS-Lesern nicht vorenthalten, zumal hier ein führender Mann der Deutschen Justiz eine klare und unmissverständliche Haltung zu den unsere deutschen Kameraden bewegenden Fragen eingenommen hat. Herr Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer schreibt u. a.:

«Auf ihrer vorjährigen Tagung erörterten die deutschen Strafrechtslehrer die Sexualdelikte im Strafrechtsentwurf der Bundesregierung. Die Referenten, Prof. *Leferenz* und Professor *Hanack*, beide in Heidelberg, *kritisierten* den Entwurf aufs *schärfste* ...

Auch die ganz überwiegende Mehrheit der Diskussionsbeiträge liess eine sehr kritische Grundhaltung erkennen. Worte wie »Sexualdirigismus« oder »victorianische Haltung« fielen. Professor *Lackner*, ebenfalls Heidelberg, früher im Bundesjustizministerium und an den Reformarbeiten stark beteiligt, *verteidigte* die Regelung der Sexualdelikte in den Vorschlägen der Grossen Strafrechtskommission und in dem auf ihnen basierenden *Entwurf der Bundesregierung* mit den Worten, die Sittlichkeitsdelikte seien, als die Reformarbeit der Bundesrepublik begann, »noch ein *rocher de bronce*« gewesen.

Der Kasus macht einen lachen....

Das Sexualstrafrecht war schon umstritten, als das Strafgesetzbuch geschaffen wurde, dies gilt gerade für den Paragraphen 175. Vor der Reichsgründung war homosexuelles Verhalten in Bayern, Württemberg, Hannover und Braunschweig nur strafbar, wenn die Handlung öffentliches Aergernis erregte oder einer der Beteiligten Strafantrag stellte. Strafantrag stellte gewiss kein Erwachsener, sondern möglicherweise der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen. Eine »Gleichschaltung« wurde schon vor der Reichsgründung angestrebt. Bayern erklärte im Jahre 1865, eine Rechtsangleichung könne in deutschen Landen, auch in Preussen, genauso gut durch Anpassung an bayrisches Recht erfolgen, zumal ein Rechtsgrund für eine weitergehende Bestrafung als in Bayern schlechterdings nicht ersichtlich sei ...

Warum waren trotzdem die Sexualdelikte ein »*rocher de bronce*«? für Professor Lackner?

Die Strafrechtskommission bestand ausschliesslich aus Juristen. Wir haben in der deutschen Bürokratie noch immer in weitem Umfang das sogenannte Juristenmonopol, das auf der Vorstellung beruht, die Juristen verfügten über ein enzyklopädisches Wissen.

Gewiss kennen die Strafjuristen viele Nöte in Theorie und Praxis des Strafens, sie können Fragen stellen. Sie sind in der Lage, die Möglichkeiten alternativer Antworten aufzuzeigen, das Pro und Kontra. Die definitive Antwort ist aber immer eine politische Entscheidung.

Fragen hat hier nicht nur der Jurist zu stellen; gerade im Bereich des Kriminellen, zumal der Sexualkriminalität, ist der Biologe, Psychiater, Psychologe, Soziologe nicht minder aufgerufen, die Fragwürdigkeit des staatlichen Handelns zu formulieren.

Im Gegensatz zu vielen ausländischen Kommissionen waren die Natur- und Sozialwissenschaftler aber an den Abstimmungen der Grossen Strafrechts-Kommission nicht beteiligt; einzelne, viel zu wenige Sachverständige wurden kurz angehört, sie spielten — wie der Sachverständige im Strafprozess — nur die Rolle eines »Richtergehilfen«; so hatte schon das Reichsgericht die Rolle des Sachverständigen formuliert. Bei der Beratung eines Entwurfs für ein Kriminalrecht ist das aber zu wenig. *Ein Streit der Fakultäten ist notwendig.*

Die Mitglieder der Strafrechtskommission haben sich, wie angenommen werden muss, der politischen Struktur der Bundesrepublik und der sie tragenden Partei angepasst. *Sie* wurde für sie zum *rocher de bronce* ...

Der Mensch, den unsere Strafreform vor Augen hat, ist frei in seiner Entscheidung; seine Anlage und Umwelt können von seinem Willen überspielt werden. Aber das ist zumal im Bereich des Sexuellen unhaltbar. Den Sexualdelikten als einer Triebfunktion fehlt oft schon ein rationaler Motivationsprozess; auch der Täter selbst findet dann keine andere Erklärung als den Hinweis auf einen kausalen Ablauf mit Zwangscharakter.

Biologisch müssen wir, was für die Bestrafung homosexuellen Verhaltens wichtig ist, davon ausgehen, dass die lebende Welt ein Kontinuum ist und die Natur keine Sprünge macht. Homosexualität-Heterosexualität sind kein Entweder-Oder, weswegen Kinsey zwischen verschiedenen Idealtypen unterscheidet, an dem einen Pol Menschen, die ausschliesslich heterosexuell, an dem anderen Pol solche, die ausschliesslich homosexuell sind. Nur so lassen sich auch die Formen der Bisexualität erklären, die für die Pubertät, aber auch die Verhaltensweisen einzelner, durchaus nicht der Mehrzahl (zum Beispiel in Gefängnissen) kennzeichnend sind.

»Dass es eine *anlagemässig* bedingte Homosexualität gibt, wird heute kaum mehr bezweifelt. Es wird sich ohne latente Veranlagung eine dauernde Homosexualität auf erworbenem Weg wohl nicht leicht entwickeln« *(Ewald*, ähnlich etwa auch *Bleuler).* Die Untersuchungen einiger Zwillinge haben überwiegend die Uebereinstimmung regelwidrigen Sexualverhaltens bei ihnen erwiesen. Die biologische Fundierung der Sexualität muss auch der Grund für die Tatsache sein, dass im Elsass die Geltung der französischen Gesetzgebung, die Homosexualität nur unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes bestraft, vor 1870, von 1918 bis 1940 und dann wieder seit 1945 nicht zu einer Ausbreitung der Homosexualiät unter Erwachsenen geführt hat, worauf seitens Interpol hingewiesen wurde.

Sexuelles Fehlverhalten ist weiter vielfach neurotisch. Auch der Laie müsste leicht erkennen, dass der Besuch von Prostituierten, die Ersatzbefriedigung durch unzüchtige Schriften, Exhibitionismus, das Ausweichen auf Sexualbetätigung mit Kindern, auch die Notzucht, die vorzugsweise masturbatorische Akte darstellen und alles andere als die gewünschte Wir-Bindung schaffen, Ersatzhandlungen aus Schwäche, auch Kontaktschwäche, keinesfalls aus Stärke und Potenz sind.

Dies ist für die Behandlung der Täter von grösster Bedeutung. Strafen sind hier kaum geeignete Schritte, der Gesellschaft und dem einzelnen zu helfen. Wir müssen uns hier schon andere Massnahmen psychotherapeutischer und pädagogischer Art einfallen lassen, wenn wir uns vor Rückfällen schützen wollen. Hierzu gehören nach ausländischem, vor allem skandinavischem und holländischem Vorbild Fürsorgeanstalten mit psychiatrischer Leitung und Zielsetzung.

Der auch jetzt wieder im Bundestag bei der Einbringung des Strafrechtsentwurfs viel apostrophierten und als Selbstverantwortung interpretierten »Würde des Men-

schen« ist die sozial-solidarisch verstandene Haltung Friedrich Schillers entgegenzuhalten: »Würde des Menschen. Nichts mehr davon. Ich bitt' euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen, habt ihr die Blösse bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.« Er meinte, dass Hunger und Liebe das Weltgetriebe bestimmen. Zur Sozialpolitik müssen sexualtherapeutische Massnahmen hinzutreten.

Der Pluralismus unserer Gesellschaft, der nicht nur besteht, sondern auch vom Grundgesetz anerkannt wird, gebietet eine Beschränkung der Normen auf das »ethische Minimum«. Die Auffassungen von Minoritäten werden dadurch geschützt. Dabei wird niemandem verwehrt, selber nach seinen strengeren ethischen Normen oder kollektiven Glaubenssätzen oder religiösen Geboten zu leben; sie werden aber nicht Andersdenkenden — jedenfalls nicht mit Strafsanktionen — aufgezwungen. Mit Gründen haben sich daher die jüngsten Gesetze und Entwürfe ausländischer Staaten auf die Kriminalisierung weniger Handlungen beschränkt, auf das Verbot von sexuellen Handlungen in der Oeffentlichkeit, auf das Verbot von Gewalt und des Missbrauchs Jugendlicher. Auf einen Schutz des angeblich gesunden Volksempfindens haben sie verzichtet.

Unser Entwurf kommt aber schon in seinen einleitenden Worten um einen Rekurs auf »das Volk« nicht herum: »Der Begriff der Schuld ist im Volke lebendig.« Was ist nicht schon alles »im Volke«, in unserem Volke lebendig gewesen!

Die geltenden Strafbestimmungen sind nicht auszuweiten, sondern einzuschränken. Wir müssen uns von Staats wegen von vornherein von den traditionellen Vorstellungen der »Erbsünde« freimachen, die in unserem Kulturkreis alles Sexuelle jedenfalls tabuieren, daneben aber weitgehend kriminalisieren. In der Praxis haben wir eigentlich zwei Strafgesetzbücher, das staatliche und daneben den Kodex der »Erbsünde«.

Der Perfektionismus unseres Strafgesetzentwurfs ist erschreckend. Man hat gezählt, dass es acht Varianten der homosexuellen Betätigung mit Minderjährigen und überhaupt siebzehn Möglichkeiten der Unzucht mit Jugendlichen gibt.

Was den Problembereich der Sexualität angeht, so ist für den deutschen Strafrechtsentwurf zu fordern:

Seitherige Bestimmungen sind zu streichen.

Die Pönalisierung der einfachen Homosexualität zwischen Erwachsenen ist abzulehnen; fraglich ist überdies, ob ein Schutz über das achtzehnte Jahr hinaus erforderlich ist. Es gibt auch eine Gleichberechtigung des Mannes mit der Frau, und nichts spricht dafür, dass der achtzehnjährige junge Mann unreifer als ein junges Mädchen ist, das nur bis zum vierzehnten, ausnahmsweise bis zum sechzehnten oder achtzehnten Lebensjahr geschützt wird.

Bei der Behandlung des Stoffes ist das Auslandsrecht zu beachten. In einem Zeitalter, in dem Touristik, Handel und Wandel, Gastarbeit und europäische, ja globale Welteinigung zur Tagesordnung gehören, kann an der von der deutschen Regelung abweichenden Beurteilung durch die allermeisten Staaten nicht vorübergegangen werden. Deutschland ist keine moralische Provinz. Auf der Tagung der *Association Internationale de Droit Penal* in Den Haag im Jahre 1964 wurde mit 150 Stimmen gegen die Stimmen der Mehrzahl der deutschen Delegierten die Kriminalisierung homosexueller Betätigungen zwischen Erwachsenen abgelehnt, die im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.»

Diese Ausführungen des Herrn Generalstaatsanwaltes sollten uns Mut dazu machen, auch von uns aus die weitere Arbeit der «grossen Strafrechtskommission» in geeigneter Weise zunächst dahin zu beeinflussen, dass sie in der erforderlichen

Weise richtig zusammengesetzt wird und in ihr vor allem Biologen, Psychiater und Psychologen zu Wort kommen. Eine solche Strafrechtskommission wird dann als Ergebnis ihrer Arbeit unschwer zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass der § 175 StGB entgegen Professor Lackner, Heidelberg, kein «rocher de bronce» ist. Den sich dann anschliessenden Beratungen und Entschliessungen des deutschen Bundestages über den vorzulegenden Entwurf des neuen Strafgesetzbuches dürfte dann ein wesentlich neuer Akzent gesetzt worden sein. Desgleichen sollten wir dazu beitragen, dass der von Dr. Fritz Bauer geforderte «Streit der Fakultäten» durchgeführt und das Ergebnis dem Deutschen Bundestag von der Strafrechtskommission vorgelegt wird, damit die Meinungsbildung der Bundestagabgeordneten in sachlicher Weise vor der Beschlussfassung über den vorgelegten Entwurf des Strafgesetzbuches beeinflusst wird.

Im übrigen dürfen wir auf die Leserzuschriften an die «ZEIT» auf Grund der Ausführungen des Herrn Generalstaatsanwaltes sehr gespannt sein. Wir sollten sie jedenfalls im Auge behalten und noch selbstkritischer prüfen als die Leserzuschriften, die bisher der tendenziösen Illustrierten «QUICK» zu deren langatmigen Artikelserie zu unserem Problem zugegangen sind.

W. L., Frankfurt a. M.

«Heilung» durch die Psychiatrie

Eine Zeitlang gab ich jede Woche hundert Dollar für Behandlung durch einen Psychiater aus, aber am Schluss gab ich es auf, nachdem ich erkannt hatte, dass meine verschiedenen Psychiater schwerer mit Problemen belastet waren als ich selber. Der erste der drei machte mir unsittliche Anträge; der zweite war mein Geliebter für sechs Monate, und der dritte, auf dessen Auswahl ich grosse Sorgfalt legte, war verheiratet und hatte vier Kinder. Das beste, was ich über ihn sagen kann, ist, dass er wenigstens heterosexuell war.

Aus einem Brief an die «Washington Post». D.C.

Letzthin war ein Beichtkind zur Aussprache bei mir. Dieser Mann ist ca. 40 Jahre alt und mit seiner homophilen Veranlagung noch nicht fertig geworden. Während sechs Jahren hat ihm ein Psychiater sein Geld abgenommen und versucht, ihn heterosexuell zu machen, ohne Erfolg. Ich kann eine solche Verantwortungslosigkeit eines «Fachmannes» nicht begreifen. Ich werde mir Mühe geben, diesem wertvollen, seelisch sehr leidenden Menschen zur inneren Ruhe zu verhelfen dadurch, dass er sich annimmt und liebt wie er ist, denn er muss ja auch vor Gott so sein wie er ist. In solchen Momenten der Hilfeleistung spürt man, dass die christliche Liebe nichts Verschiedenes von der Liebe ist, sondern eine Durchformung unseres menschlichen Seins.

Aus einem Brief eines Schweizer Abonnenten (Theologen).